

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Asbest – Neue Gefahrstoffverordnung

Ziele der Änderungen

Seit dem **5. Dezember 2024** ist die geänderte Gefahrstoffverordnung in Kraft.

Bisher waren Arbeiten im Bestand an asbesthaltigen Baustoffen wie Putzen, Spachtelmassen oder Fliesenklebern rechtlich nicht klar genug geregelt.

Mit der **geänderten Gefahrstoffverordnung** gibt es dafür nun mehr **eindeutige Vorgaben**.

Ampel-Modell zur Risikobewertung

Das risikobezogene Maßnahmenkonzept (bekannt aus der TRGS 910) wird verbindlich eingeführt. Es teilt Tätigkeiten anhand der Asbest-Faserstaubbelastung in drei Bereiche ein:

- ▶ **Grün** – geringes Risiko: < 10.000 Fasern/m³
- ▶ **Gelb** – mittleres Risiko: < 100.000 Fasern/m³
- ▶ **Rot** – hohes Risiko: > 100.000 Fasern/m³



Das Ziel: Betriebe können Schutzmaßnahmen praxisnah und passend zum Risiko festlegen – je höher die Belastung, desto strenger müssen die Schutzmaßnahmen ausfallen.



STICHTAG FÜR ASBEST-VERMUTUNG

In Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass asbesthaltige Baustoffe vorhanden sein können.

Neue Informationspflicht: Auftraggeber/Veranlasser muss liefern

Neu ist eine Informations- und Mitwirkungspflicht für denjenigen, der Bauarbeiten beauftragt (z. B. Bauherr/Veranlasser). Er muss dem Unternehmen vor Beginn alle vorhandenen Infos geben – vor allem:

- ▶ Baujahr bzw. Baubeginn
- ▶ Hinweise/Unterlagen zu Schadstoffen (falls vorhanden)

Tätigkeiten mit Asbest müssen weiterhin formal angezeigt werden:

- ▶ unternehmensbezogene und (je nach Fall) objektbezogene Anzeige an die Arbeitsschutzbehörde
- ▶ Übermittlung einer Kopie an den zuständigen Unfallversicherungsträger

Funktionale Instandhaltung

Tätigkeiten der „funktionalen Instandhaltung“ im *geringen* und *mittleren Risikobereich* werden legal ermöglicht. Das heißt: Arbeiten, die früher formal nicht erlaubt waren (z. B. Schlitz in asbesthaltigem Putz fräsen, um Elektroleitung zu verlegen), können nun unter festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Hohes Risiko bleibt streng geregelt

Tätigkeiten im Bereich *hohes Risiko* bleiben an sehr strenge Anforderungen gebunden und sind in der Regel nur durch zugelassene Fachfirmen sicher und regelkonform durchführbar. Für viele Handwerksbetriebe ist das praktisch kaum umsetzbar.



KI-generiert

Gefährdungsbeurteilung / Erkundung:

Verantwortung beim Unternehmen

Das ausführende Unternehmen muss das Baujahr/den Baubeginn in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Wenn unklar ist, ob Asbest vorhanden sein kann, muss konsequent eine Erkundung veranlasst werden, um das abzuklären. Die dafür entstehenden Kosten werden als besondere Leistung behandelt.

Qualifikationen bleiben Pflicht

Sachkunde (aufsichtführende Person)

Für Asbestarbeiten ist weiterhin eine sachkundige Aufsicht erforderlich, die während der Arbeiten ständig vor Ort ist.

Fachkunde (Beschäftigte):

Arbeiten mit Asbest dürfen nur Beschäftigte ausführen, die Grundkenntnisse zu Asbest (Fachkunde) haben.

Teile der Qualifikation können über E-Learning absolviert werden.

Auch hier gilt wegen der neuen Pflicht eine dreijährige Übergangsfrist.

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn e.V.
Albecke 4
58638 Iserlohn
 www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
 02371 78976-10
 medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
 02371 78976-20
 sicherheit@zaa-iserlohn.de